

Zürich, 02. Dezember 2021

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Unsere Referenz

Urs Hofstetter, Leiter Mandate und Politik
+41 43 244 73 90
urs.hofstetter@suissetec.ch

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassungen RPV, EnEV, NIV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

Unsere Mitglieder tragen massgeblich zur Transformation des Gebäudeparks bei. Entsprechend befürworten wir Rahmenbedingungen, welche diese Transformation unterstützen.

Gerne machen wir hiermit von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch. Vorliegend beschränken wir uns auf die Raumplanungsverordnung (RPV), da wir hauptsächlich dort Berührungspunkte zu unseren Branchen festgestellt haben.

Einleitende Bemerkungen zur RPV:

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, die einheimischen erneuerbaren Energien zu stärken. Gerade auch, um eine allfällige Stromlücke zu vermeiden, gilt es, das Potenzial bei den erneuerbaren Energien auszuschöpfen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der RPV:

Art. 32a Abs 1 bis: Bewilligungsfreie Solaranlagen

Wir befürworten die vorgeschlagene Regelung, wann Solaranlagen in sogenannten Arbeitszonen als bewilligungsfrei gelten.

Art. 32 c: Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Wir teilen die im Erläuternden Bericht auf S. 3 genannte Ansicht, wonach es nicht allzu viele Konstellationen gibt, in denen sich Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen als standortgebunden erweisen. Ebenso teilen wir die Ansicht, dass mit der nicht-abschliessenden Aufzählung in Art. 32c wichtige Impulse für den Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt werden können – gerade weil es sich bei den im Art. 32c genannten Fällen um Anlagen mit grossen Panel-Flächen handeln dürfte. In diesem Sinn befürworten wir den vorgeschlagenen Art. 32c.

Fazit: Wir begrüssen die vorgeschlagene Revision der Raumplanungsverordnung.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Rückmeldung dient und danken Ihnen für Ihr Interesse.

Freundliche Grüsse

Christoph Schaer
Direktor

Urs Hofstetter
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Mandate und Politik

Kopie an:

Schweizerischer Gewerbeverband SGV, Herr Henrique Schneider, Schwarztorstr. 26, P.F., 3001 Bern